

Parlamentsdirektion
Parlamentsgebäude
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Fax + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 16. Dezember 2015
GZ 831.000/196-2B1/15

Informationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit E-Mails vom 10. und 18. November 2015, GZ. 13440.0060/2-L1.3/2015, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hierzu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

In seiner Stellungnahme zum Entwurf 19/ME XXV. GP (Entwurf des Art. 22a B-VG) hat der RH grundsätzlich das „Ziel des Entwurfs, die Amtsverschwiegenheit abzuschaffen und eine Informationsverpflichtung sowie ein – verfassungsgesetzlich gewährleitetes – Recht auf Zugang zu Informationen zu schaffen, ausdrücklich positiv“ bewertet (43/SN-19/ME XXV. GP). Er verwies dabei auch auf die Veröffentlichung seiner Berichte und die Herstellung von Transparenz über die Tätigkeit der externen öffentlichen Finanzkontrolle als entscheidenden Faktor für die Korruptionsprävention.

Nunmehr sieht die einfachgesetzliche Ausführungsbestimmung zu Art. 22a B-VG in § 4 eine Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse auf der website des RH vor. Der RH geht davon aus, dass dieser Verpflichtung durch das auf der website des RH enthaltene Informationsangebot – insbesondere die Veröffentlichung der Berichte über Gebarungsüberprüfungen und weiterer Berichte des RH (etwa die Einkommensberichte oder der Bundesrechnungsabschluss) sowie die sonstigen in Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung des RH stehenden Veröffentlichungen (Kundmachung von Anpassungsfaktoren, Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Parteiengesetz, Veröffentlichung von Positionspapieren zur Verwaltungsreform,



GZ 831.000/196-2B1/15

Seite 2 / 4

Information über Gesetzesbegutachtungen u.v.m.) bereits jetzt schon nachgekommen wird.

Da der RH somit umfassend über die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit vorhandenen Informationen in seinem Wirkungsbereich informiert, ist davon auszugehen, dass sich darüber hinausgehende Informationsbegehren auf jene Umstände erstrecken können, die auch vom parlamentarischen Interpellationsrecht gem. § 91a Geschäftsordnungsgesetz 1975 umfasst sind.

2. Zum Ausnahmekatalog des § 6 des Entwurfs

Die zit. Bestimmung enthält die Ausnahmetatbestände von der Informationspflicht. Die Erläuterungen verweisen dabei auf Art. 22a Abs. 2 B-VG i.d.F. der RV 395 der Beilagen XXV. GP. Zur gleichlautenden Bestimmung des Ministerialentwurfes 19/ME XXV. GP führte der RH in seiner Stellungnahme aus:

„(. . .) der RH (weist. . .) kritisch darauf hin, dass in Art. 22a Abs. 2 B-VG i.d.F. des Entwurfs ein umfangreicher Ausnahmekatalog an „Geheimhaltungsinteressen“ vorgesehen ist. So können im Vergleich zum geltenden Art. 20 Abs. 3 B-VG etwa auch integrationspolitische Gründe oder das finanzielle Interesse einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers dem Recht auf Zugang zu Informationen entgegenstehen. Die Erläuterungen enthalten keine nähere Darlegung der im Entwurfstext verwendeten Begriffe, sondern führen auch weitere, selbst im Einzelfall schwer zu umfassende Geheimhaltungsgründe – bspw. „Stabilität des Finanzmarktes“ oder „Schutz des Wettbewerbs“ – an.

Um die Transparenz staatlichen Handelns, und somit auch den Bereich der Verwendung öffentlicher Mittel tatsächlich erhöhen zu können, wäre es aus der Sicht des RH daher erforderlich, den Katalog an „Geheimhaltungsinteressen“ in den Erläuterungen klar zu definieren und damit so eindeutig wie möglich zu fassen.“ (43/SN-19/ME XXV. GP).

In § 6 Abs. 1 Z 1 bis 7 des vorliegenden Entwurfs wird der Katalog des Art. 22a Abs. 2 der RV 395 der Beilagen XXV. GP übernommen. Näher umschrieben werden allerdings lediglich die Ausnahmetatbestände der Z 5 („im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung“) und 7 („im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen“). Zudem wird ein weiterer Ausnahmetatbestand der „gleich wichtigen öffentlichen gesetzlich bestimmten Interessen“ eingeführt. Die Anregung in der Stellungnahme 43/SN-19/ME XXV. GP, die Ausnahmetatbestände – zumindest in den Erläuterungen – näher zu umschreiben, bleibt daher aufrecht.



GZ 831.000/196-2B1/15

Seite 3 / 4

3. Unterlagen des RH

Bei Durchführung seiner Gebarungsüberprüfungen fertigt der RH Kopien jener Unterlagen der geprüften Stelle an, die zum Nachweis der Beurteilung der Gebarung nach den Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erforderlich sind, und die im Original bei den geprüften Stellen verbleiben. Zur Frage, ob er zu diesen Unterlagen Auskünfte zu erteilen hat, hat er in seiner Stellungnahme 43/SN-19/ME XXV. GP angemerkt:

„Da die selben Informationen derzeit an mehreren Stellen vorhanden sind, jedoch ursprünglich von einer Stelle stammen, wäre es aus der Sicht des RH erforderlich klarzustellen, dass die Informationsverpflichtung durch jene Stellen zu erfüllen ist, bei der die Informationen generiert werden bzw. die über diese Informationen originär verfügen. Ebenso wäre klarzustellen, dass jene staatlichen Stellen, die lediglich über kopierte bzw. von anderen Stellen stammende Unterlagen verfügen, eine Informationspflicht darüber trifft, bei welcher Stelle die Information authentisch zu erhalten ist. Dies würde auch mit der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 23. März 1999, 97/19/0022) nach der es zulässig ist, den/die Anfragende(n) an die geprüfte Stelle zu verweisen, übereinstimmen.“

Nachdem auch der vorliegende Entwurf auf diese Frage nicht eingeht, weist der RH nochmals auf diese Ausführungen hin, die weiterhin aufrechterhalten werden.

4. Kosten der Bescheiderlassung

Der RH hat bereits in der Stellungnahme zur Änderung des B-VG darauf hingewiesen, dass etwa durch die Erweiterung des Kreises der Informationsverpflichteten und durch die Einräumung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Zugang zu Informationen und die damit in Zusammenhang stehenden Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen finanzielle Auswirkungen verbunden sein werden, die jedoch nicht dargestellt wurden.

Diese Ausführungen gelten auch sinngemäß für die vorliegenden einfachgesetzlichen Ausführungsbestimmungen.



GZ 831.000/196-2B1/15

Seite 4 / 4

Aus diesen Gründen kann auch der vorliegende Entwurf, insbesondere hinsichtlich der letztlich damit verbundenen finanziellen Auswirkungen, nicht abschließend beurteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'F. Moser', written in a cursive style.